

Badminton Club Spreitenbach



Statuten

13. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

I. Name und Zweck

- Art. 1 Name
- Art. 2 Zweck

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliederkategorien
- Art. 4 Aktivmitglieder
- Art. 5 Junioren
- Art. 6 Passivmitglieder
- Art. 7 Ehrenmitglieder
- Art. 8 Aufnahme
- Art. 9 Austritt
- Art. 10 Ausschluss
- Art. 11 Rekurs

III. Finanzen

- Art. 12 Geschäftsjahr
- Art. 13 Mitgliederbeiträge
- Art. 14 Fälligkeit
- Art. 15 Reduktion
- Art. 16 Haftung

IV. Organe

- Art. 17 Generalversammlung
- Art. 18 Stimm- und Wahlrecht
- Art. 19 Wählbarkeit
- Art. 20 Einberufungsrecht und Teilnahme

- Art. 21 Antragsrecht
- Art. 22 Beschlussfähigkeit
- Art. 23 Abstimmungen und Wahlen
- Art. 24 Geschäfte
- Art. 25 Vorstand: Zusammensetzung
- Art. 26 Aufgabenbereich
- Art. 27 Einzelne Aufgaben
- Art. 28 Sitzungen
- Art. 29 Finanzkompetenz
- Art. 30 Vertretungsbefugnis
- Art. 31 Rechnungsrevisoren: Wahl und Amtsdauer
- Art. 32 Aufgaben

V. Änderungen der Statuten und Reglemente

- Art. 33 Verfahren

VI. Spielbetrieb

- Art. 34 Haftung
- Art. 35 Spielreglement, Spielbetrieb

VII. Auflösung des BCS

- Art. 36 Mehrheit und Quorum
- Art. 37 Liquidation

Schlussbestimmung

Im Text wird ausschliesslich die männliche Form verwendet. Das weibliche Geschlecht ist selbstverständlich mitgemeint.

Badminton Club Spreitenbach

Statuten

I. Name und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen **Badminton Club Spreitenbach** (nachstehend BCS) besteht mit Sitz in Spreitenbach auf unbestimmte Dauer ein politisch und konfessionell neutraler Sportverein im Sinne von Art. 69ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der BCS bezweckt die Ausübung und Förderung des Badmintonportes, sowie den freundschaftlichen Kontakt unter den Mitgliedern. In sämtliche Aktivitäten innerhalb seines Vereinszwecks folgt der BCS dem Ethik-Statut von Swiss Badminton, welches für jedes Mitglied des BCS verbindlich ist.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

Der BCS wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- A. Aktivmitglieder
- B. Junioren
- C. Passivmitglieder
- D. Ehrenmitglieder

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Personen, die im laufenden Geschäftsjahr das Alter von 18 Jahren erreicht haben und keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Art. 5 Junioren

Junioren sind alle Personen, die im laufenden Geschäftsjahr das Alter von 18 Jahren nicht erreicht haben.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind Personen ohne Spielberechtigung an Trainings und Clubmeisterschaften. Sie werden zu den GV und gesellschaftlichen Veranstaltungen des BCS eingeladen.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den BCS besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes an der GV durch die stimmberechtigten Mitglieder ernannt worden sind.

Art. 8 Aufnahme

Jede Person kann Mitglied des BCS werden. Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Mit dem Eintritt in den BCS anerkennt das neue Mitglied die Statuten des Vereines.

Art. 9 Austritt

Ein Austritt aus dem BCS ist jederzeit möglich und dem Vorstand (z.H. des Präsidenten) vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Die Jahresbeiträge sind jedoch voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden, besonders wenn sie:

- A. Die Statuten und Reglemente des BCS absichtlich und/oder grobfahrlässig verletzen
 - B. Ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem BCS nicht rechtzeitig nachkommen
 - C. Die Beschlüsse der GV, sowie die Anordnungen des Vorstandes missachten
 - D. Die Trainingsanlage nicht mit der nötigen Sorgfalt behandeln
 - E. Durch ihr Verhalten die Interessen oder den Ruf des BCS massiv schädigen.
- Der Ausschluss entbindet nicht von der Pflicht, den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 11 Rekurs

Gegen einen schriftlichen Entscheid des Vorstandes kann jedes Mitglied innerhalb von 15 Tagen nach Empfang einen Rekurs einreichen.

III. Finanzen

Art. 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BCS beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des nächsten Jahres.

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Die von jeder Mitgliederkategorie zu bezahlenden Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der ordentlichen GV mit einfachem Mehr für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Art. 14 Fälligkeit

Die Jahresbeiträge sind jeweils bis 30 Tage nach der GV bzw. 30 Tage nach Eintrittsbestätigung dem Kassier zu entrichten. Wer den Jahresbeitrag innert gegebener Frist nicht bezahlt hat, ist bis zur Bezahlung nicht spielberechtigt und kann gemäss Art. 11 vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Art. 15 Reduktion

Bei Neueintritt bis 31. Dezember des Geschäftsjahres ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Bei Eintritt zwischen 1. Januar und 31. März des Geschäftsjahres ist nur noch die Hälfte des Jahresbeitrages zu bezahlen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeit des BCS haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitglieds ist ausgeschlossen, ausser in Fällen unerlaubter Handlung.

IV. Organe

Die Organe des BCS sind:

- A. Die Generalversammlung (GV)
- B. Der Vorstand (VS)
- C. Die Rechnungsrevisoren (RV)

Art. 17 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des BCS und besteht aus allen unter Art. 3 aufgeführten Mitgliederkategorien.

Art. 18 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder des BCS haben für Abstimmungen und Wahlen eine Stimme, mit Ausnahme der Junioren (Schulgesetz). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 19 Wählbarkeit

Alle Mitglieder des BCS, mit Ausnahme der Junioren, sind in den Vorstand wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind mit Ausnahme des Vorstandes und der Junioren alle Mitglieder des BCS wählbar.

Art. 20 Einberufungsrecht und Teilnahme

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens zwei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

Sämtliche Mitglieder sind zu den GV mindestens 14 Tage vorher schriftlich und unter Bekanntgabe aller zu behandelnden Geschäfte einzuladen.

Art. 21 Antragsrecht

Vorschläge und Anträge, welche an der ordentlichen GV behandelt werden sollen, sind bis spätestens acht Tage vor der GV dem Präsidenten einzureichen.

An der GV eingebrachte Anträge können behandelt werden, sofern die Mehrheit der Anwesenden damit einverstanden ist.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Die Teilnahme an der GV ist für alle Aktiv- und Passivmitglieder obligatorisch, für die anderen Kategorien ist sie fakultativ. Die GV ist jederzeit beschlussfähig.

Art. 23 Abstimmungen und Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht wenigstens 1/5 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Die Beschlüsse der GV werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Art. 24 Geschäfte

Der GV sind folgende Geschäfte zugewiesen:

- A. Genehmigung der Protokolle der letzten ordentlichen und ausserordentlichen GV
- B. Jahresberichte des Präsidenten und des Spielleiters

- C. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- D. Entlastung des Rechnungsführers und des Vorstands
- E. Aufnahme neuer Mitglieder, Mutationen, Ehrungen
- F. Festsetzung der Jahresbeiträge
- G. Budget der kommenden Saison
- H. Statutenänderungen
- I. Wahlen (Vorstand, Präsident, Revisoren)
- J. Jahresprogramm
- K. Anträge
- L. Diverses

Art. 25 Vorstand: Zusammensetzung

Der VS setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen und besteht aus: Präsident, Spielleiter, Kassier, nach Bedarf Aktuar und Beisitzer. Die VS-Mitglieder werden von der GV gewählt, der Präsident wird einzeln gewählt.

Der VS wird jeweils für ein Jahr gewählt.

Art. 26 Aufgabenbereich

- Der VS leitet den BCS, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der GV durch und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der GV vorbehalten sind.
- Der VS hat insbesondere die GV vorzubereiten, die Einladung der Mitglieder und die Bekanntgabe der Geschäftsliste zu veranlassen und an der GV zu jedem Geschäft Bericht und Antrag zu stellen.
- Der VS bestimmt die erforderlichen Delegierten für die Vertretung des BCS.
- Der VS organisiert Clubmeisterschaften, Turniere, Freundschaftstreffen, Interclub, Plauschmeisterschaft und Juniorenwesen, sowie gesellschaftliche Anlässe.
- Der VS kann letztere Aufgaben teilweise oder vollständig delegieren.

Art. 27 Einzelne Aufgaben

- Der Präsident, in Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die VS-Sitzungen und die GV.
- Der Spielleiter ist zuständig für die verschiedenen Meisterschaften und Turniere (Spielpläne, Lizenzen, Anmeldungen, Resultate), betreut die Mannschaften und koordiniert den gesamten Spielbetrieb.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen, erstellt den Rechnungsabschluss und zusammen mit den übrigen VS-Mitgliedern das Budget.
- Der Aktuar verfasst die Protokolle der VS-Sitzungen und der GV und erledigt administrative Aufgaben wie Mitgliederliste oder Clubkorrespondenz.

Art. 28 Sitzungen

VS-Sitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von zwei VS-Mitgliedern statt. Sie sollen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens zwei Wochen zum voraus einberufen werden. Der VS ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Abwesenheit der Vizepräsident.

Art. 29 Finanzkompetenz

In der Kompetenz des VS liegen unvorhergesehene Auslagen bis total Frs. 1'000.- pro Geschäftsjahr.

Art. 30 Vertretungsbefugnis

Der Präsident ist in Sachgeschäften einzeln zeichnungsberechtigt, in Rechtsgeschäften kollektiv mit einem weiteren VS-Mitglied.
Der Vizepräsident, der Aktuar, der Kassier und der Spielleiter sind kollektiv zeichnungsberechtigt.
Mitteilungen, welche keine rechtsverbindliche Unterschrift benötigen, können von jedem VS-Mitglied unterzeichnet werden.

Art. 31 Rechnungsrevisoren: Wahl und Amtsdauer

Die ordentliche GV wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren für eine Dauer von zwei Jahren.

Art. 32 Aufgaben

Die RV haben die gesamte Rechnungsführung mit allen Belegen zu prüfen und insbesondere das Vorhandensein von Aktiven und Passiven festzustellen. Zu diesem Zweck sind ihnen vom Kassier spätestens drei Wochen vor der ordentlichen GV sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie erstellen einen Revisorenbericht zuhanden der GV.

V. Änderungen der Statuten und Reglemente

Art. 33 Verfahren

Statuten und Reglemente können jederzeit einer Revision unterzogen werden. Die beantragten Änderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur GV mit vollem Wortlaut bekannt zu geben. Änderungen der Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

VI. Spielbetrieb

Art. 34 Haftung

Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb und an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des BCS für gesundheitliche oder körperliche Schädigung ist ausgeschlossen.

Art. 35 Spielreglement, Spielbetrieb

Für den Spielbetrieb gelten die Regeln von *swiss badminton*. Jeder Spieler ist für seine Badmintonausrüstung selbst verantwortlich. Teile der Ausrüstung können vom VS vorgeschrieben werden.

Für die Teilnahme an Interclub und Cupwettbewerben, sowie an offiziell ausgeschriebenen Turnieren ist die Lizenz von *swiss badminton* obligatorisch. Diese Lizenzen werden durch den Spielleiter bei *swiss badminton* beantragt; die Kosten gehen zu Lasten der Lizenzträger. An bestimmten Turnieren können auch Tageslizenzen bezogen werden.

Für clubinterne Turniere und Wettbewerbe besteht keine Lizenzpflicht. Die hierfür vom Club erstellten Teilnahmebedingungen sind für die Mitglieder verbindlich.

VII. Auflösung des BCS

Art. 36 Mehrheit und Quorum

Eine Auflösung des BCS oder eine Fusion mit einem anderen Club kann durch eine GV mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Einladung dazu hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.

Ist die erforderliche Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so wird dennoch über die Auflösung oder eine Fusion abgestimmt. Spricht sich die Mehrheit der Versammlung dafür aus, so ist innert Monatsfrist eine neue GV wie unter Absatz 1 einzuberufen, welche über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Art. 37 Liquidation

Findet die Auflösung des BCS statt, bestimmt die auflösende GV, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der 32. ordentlichen GV des BCS vom 13. Mai 2024 genehmigt worden und ersetzen diejenigen vom 17. April 2023. Sie treten ab sofort in Kraft.

Für den Vorstand des Badminton Club Spreitenbach

Präsident

Spielleiter

Vizepräsidentin,
Kassierin



Thomas Krüger

René Heymann

Yolanda Schmid

